

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Herr Alexander Joven, Seespitz 2, 9871 Seeboden, tritt im Folgenden als Vermieter auf.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein integrierender Bestandteil des zwischen dem Vermieter einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages.

Der Vermieter vermietet an den Mieter das Fahrzeug der Marke Tesla mit dem amtlichen Kennzeichen SP-111GT für den im Mietvertrag genannten Zeitraum.

I.

Ein rechtswirksamer Mietvertrag wird unter den Voraussetzungen abgeschlossen, dass die natürliche Person rechtsfähig und geschäftsfähig ist, einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorliegt und ein in Österreich gültiger Führerschein bzw. ein europäischer oder internationaler Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein vorliegt.

Der Mieter unterfertigt den Mietvertrag und verpflichtet sich zur Einhaltung und zur Erfüllung sämtlicher aus der gegenständlichen Vertragsbeziehung erwachsenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie der Mietvertrag angegebenen Lenker dem Vermieter gegenüber für die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Pflichten solidarisch haften. Soweit der Mieter nicht ohne dies auch selbst Lenker ist, hat er die Vertragsbestimmungen dem im Mietvertrag angeführten Lenker zur Kenntnis zu bringen. Er haftet als Mieter auch bei Verletzung der vertraglich vereinbarten Regelungen durch den Lenker und hat er den Vermieter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

1.

Als zum Lenken des Fahrzeuges berechnigte Mieter bzw. weitere Lenker kommen nur Personen in Betracht, welche ausdrücklich mit ihren vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen sind;

2.

über einen gültigen Führerschein – wie oben angeführt – sowie einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass verfügt;

3.

ein Mindestalter von 19 Jahren aufweist und die Lenkerberechtigung seit mindestens einem Jahr besteht.

Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Lenker das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung gegenständlicher vertraglicher Bestimmungen dar, sodass der Mieter gegenüber dem Vermieter für die daraus entstehenden Schäden zur Gänze haftet, welche durch den nicht berechtigten Lenker verursacht werden.

II.

Das Fahrzeug darf nicht außerhalb von Österreich gefahren werden. Auslandsfahrten sind vom Mieter bzw. dem berechtigten Lenker spätestens bei der Übernahme des Mietwagens dem Vermieter bekanntzugeben und vom Vermieter zu genehmigen. Genehmigt der Vermieter diese Auslandsfahrt, so sind die vom Mieter angegebenen Staaten im Mietvertrag schriftlich vom Vermieter zu vermerken.

III.

Eine Stornierung der Buchung des Fahrzeuges durch den Mieter ist bis mindestens 24 Stunden vor Mietbeginn kostenlos und bedarf ausnahmslos der Schriftform.

Bei Stornierungen nach 24 Stunden vor gebuchtem Anmietdatum (Lokalzeit) als auch wegen Nichterscheinens nach Ablauf einer 60-minütigen Toleranzfrist oder bei Nichtzustandekommen des Mietvertrages vor Ort (z. B. wegen Fahruntüchtigkeit aufgrund Alkoholeinfluss oder Drogenkonsums) wird pauschal eine Stornogebühr von EUR 49,00 verrechnet.

IV.

Der Mietzins wird im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart.

Unter Mietzeitraum wird jener Zeitraum verstanden, der ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe besteht. Ein Miettag entspricht 9 Stunden (09:00 Uhr bis 18:00 Uhr), ein halber Miettag entspricht 4 Stunden (09:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr).

Bei längeren Mietzeiten, insbesondere bei Wochenendmieten bzw. Wochen- oder Monatsmieten, ist der Mieter verpflichtet, eine Kautionshöhe von EUR 500,00 zu leisten.

Die österreichische Autobahnvignette ist am Mietfahrzeug angebracht und ist im Mietzins inkludiert.

Haftpflicht- Vollkasko und Diebstahlversicherung sind inkludiert, wobei dem Mieter eine Selbstbeteiligung von EUR 1.000,00 trifft.

Die Endabrechnung erhält der Mieter frühestens am Tag der Fahrzeugrückgabe.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, etwa durch Verkehrsstrafen oder Fahrzeugschäden, welche bei der Rückgabe noch nicht festgestellt wurden und dem Mieter eindeutig zuzurechnen sind, wird der Vermieter dem Mieter in diesem Fall diese Kosten sowie weitere administrative Kosten je nach Aufwand zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, nämlich nachdem der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt bzw. deren Höhe ermittelt hat. Der Mieter verpflichtet sich diesbezüglich den Vermieter schad- und klaglos zu halten.

V.

Der Mieter/Lenker ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter/Lenker haftet für sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/Lenker zu vertreten sind.

Kosten für Mautstrecken mit gesonderter Mauteinhebung, welche nicht vom Mietzins mitumfasst sind, sind vom Mieter/Lenker zu entrichten.

Der Mieter/Lenker ist weiters verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck bzw. Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, derart gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt.

Der Mieter/Lenker ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Sorgfalt zu behandeln und hat das Fahrzeug zu verschließen und die Diebstahlsicherung zu aktivieren, wenn das Fahrzeug geparkt bzw. unbeaufsichtigt ist.

Der Mieter/Lenker darf das Fahrzeug nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere durch Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung.

Das Rauchen im Fahrzeug ist strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Mieter, Lenker oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend zu machen und verpflichtet sich der Mieter diesbezüglich den Vermieter schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter/Lenker ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

Der Mieter/Lenker darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen und jedenfalls nicht für nachstehende Zwecke verwenden:

1.

Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

2.

zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung (z. B. Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung);

3.

Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist;

4.

Beförderung von entflammaren, toxischen oder gefährlichen Gütern;

5.

Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen.

6. Verhalten bei einem Verkehrsunfall oder Fahrzeugdiebstahl

Der Mieter/Lenker ist verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden sofort Polizei und den Vermieter zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkungen von dritten Personen. Allfällige Ansprüche von dritten Personen dürfen nicht anerkannt werden.

Bei schuldhafter Unterlassung der geregelten Verpflichtungen haftet der Mieter/Lenker für seinen daraus resultierenden Nachteil, welche dem Vermieter entstehen.

7. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, dass Fahrzeug und die Fahrzeugschlüssel zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug und Schlüssel sind in dem Zustand rückzuerstatten, in welchem der Vermieter diese per Anmietung dem Mieter zur Verfügung gestellt hat.

Falls das Fahrzeug – wie vereinbart – fristgerecht zurückgegeben wird, ist der Vermieter berechtigt, den Mieter für jeden weiteren Tag der unberechtigten Nutzung

ein Nutzungsentgelt auf Basis des für diesen Zeitpunkt anwendbaren Mietentgelt zu berechnen. Weiters kann der Vermieter dem Mieter den gesamten Schaden, der ihm durch das schuldhafte Verhalten des Mieters oder ein dem Mieter zurechenbares Verschulden des Lenkers entstanden ist, geltend machen.

8. Fahrzeugschäden

Weicht der Fahrzeugzustand bei Rückgabe vom Zustand der Anmietung ab, haftet der Mieter für die eingetretenen Fahrzeugschäden.

Für Schäden, welche in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, jedoch bei Rückgabe des Fahrzeuges nicht festgestellt wurden, hat der Vermieter die Möglichkeit, den Mieter nachträglich zum Schadenersatz aufzufordern. Der Mieter kann binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Sachverhaltsschreibens Einwände mitteilen.

Sofern der Mieter nicht fristgerecht Einwendungen erhebt, wird der Vermieter den erforderlichen Schadensbetrag den Mieter gegenüber in Rechnung stellen.

Das Fahrzeug wird mit voller Strombeladung dem Mieter übergeben und ist vom Mieter auch wieder vollaufgeladen zurückzustellen, widrigenfalls der Vermieter berechtigt ist, auf Kosten des Mieters die vollständige Ladung vorzunehmen.

9. Haftung des Vermieters

Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Der Vermieter haftet nicht für entgangenen Gewinn, Kosten für Übernachtung bzw. alternative Mobilität etc.

VI. Gerichtsstandvereinbarung und anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 9871 Seeboden sachlich zuständige Gericht.

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Sollten allfällige Schlussbestimmungen des Vertrages bzw. der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein bzw. werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültigen Bestimmungen werden

automatisch durch gültige und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die den beabsichtigten Zweck des Vertrages am ehesten erreichen.